



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 07.11.2024

2024/232

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
----------------	-------	---------

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die seitens der Stadt Castrop-Rauxel entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH der in Anlage 1 zu dieser Vorlage formulierten Änderung der Regelung des § 14 Abs. 4 und 6 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH zuzustimmen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sah in ihrem § 108 Abs. 1 Nr. 8 a. F. vor, dass Gemeinden Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. B. GmbH) nur gründen oder sich daran beteiligen dürfen, wenn u. a. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder des Gesellschaftsvertrages selbst gelten.

Entsprechend sieht der Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH in seinem § 14 Abs. 4 bislang vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und entsprechend durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind.

Ab dem 01.01.2025 gelten aufgrund europarechtlicher Vorgaben für große und kapitalmarktorientierte (börsennotierte) Unternehmen die Bestimmungen der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die für die betroffenen Unternehmen erhebliche Anforderungen und sehr hohe Berichtsstandards bedeuten. Gerade wegen dieser erheblichen Anforderungen und Standards ist der Geltungsbereich zunächst auf große und kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt.

Da kommunale Tochtergesellschaften in ihrer überwiegenden Zahl nicht Regelungsadressat der vorstehenden Norm sind bzw. sein sollen, hat der Landesgesetzgeber auf Initiative der Landesregierung auf die vg. Berichtspflichten (für kapitalmarktorientierte und „große“ Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB) entsprechend reagiert und im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) u. a. auch eine Änderung des bereits o. a. § 108 GO NRW vorgenommen. Die Neufassung der Norm sieht nunmehr vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform (privatrechtliche Unternehmen), an denen eine Kommune beteiligt ist, gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB unterscheiden dabei insbesondere zwischen Kleinstgesellschaften, kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Die automatische Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften wurde durch den Landesgesetzgeber aber eindeutig und zielorientiert revidiert.

Das Vorliegen einer „großen Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB setzt das Überschreiten von mindestens zwei der nachfolgend genannten drei Merkmale voraus:

1. 25.000.000 € Bilanzsumme
2. 50.000.000 € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer

Bei der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel mbH handelt es sich eindeutig nicht um eine „große“ Kapitalgesellschaft im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Um auch in Zukunft eine angemessene bzw. „größenadäquate“ Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft zu ermöglichen, ist es - darauf weist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung NRW ausdrücklich hin - rechtlich zwingend erforderlich, die entsprechenden Formulierungen respektive Vorgaben zur Aufstellung des Jahresabschlusses in § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist eine Änderung in § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Es handelt sich dabei allerdings lediglich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die „Verweisnorm“ des § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages Bedarf gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel mbH einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Anschließend sind die Änderungen gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG notariell zu beurkunden und im Handelsregister einzutragen (§ 54 GmbHG).

Nach erfolgter Beschlussfassung zur vorliegenden Vorlage durch den Rat ist die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 115 Abs. 1 lit. a) GO NRW zunächst der Kommunalaufsicht anzuzeigen.